

99012090016000, 99012090016000

# Anerkennung der Bauvorlageberechtigung beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9063181/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012090016000, 99012090016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung der Bauvorlageberechtigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung der Bauvorlageberechtigung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von

Modul	Sachverhalt
	Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP54">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP54</a> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP65">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP65</a> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP54">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP54</a> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP65">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP65</a>
Teaser	Bestimmte Bauvorlagen bedürfen einer Unterschrift einer Entwurfsverfasserin/eines Entwurfsverfassers (z. B. einer Architektin/eines Architekten).
Volltext	<p>Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen gemäß § 65 Abs. 1 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, welche oder welcher bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben werden; Voraussetzung sind gemäß § 54 LBO die zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens erforderliche Sachkunde und Erfahrung.</p> <p>Bauvorlageberechtigt ist gemäß § 65 Abs. 2 LBO, wer aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen berechtigt ist,</li> <li>2. des § 9 Abs. 1 des ArchIngKG in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9a des ArchIngKG vorliegen,</li> </ol>

## Modul

## Sachverhalt

3. des ArchIngKG die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist, für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des ArchIngKG oder

4. des ArchIngKG die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des ArchIngKG.

Vorgenannte Beschränkungen gelten gemäß § 65 Abs. 1 LBO nicht für Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach § 65 Abs. 3 bis 5 LBO verfasst werden sowie bei geringfügigen oder technisch einfachen Bauvorhaben.

§ 65 Abs. 3 LBO enthält Regelungen für die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung hinsichtlich Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 sowie untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3. § 65 Abs. 4 regelt die Bauvorlageberechtigung für Unternehmen.

Die vorgenannten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach § 65 Abs. 3 und 4 LBO müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert beziehungsweise in sonstiger Weise für ihre Tätigkeit haftpflichtversichert sein (§ 65 Abs. 6 LBO).

## Erforderliche Unterlagen

Auskunft zu notwendigen Unterlagen erteilt die zuständige Stelle.

## Voraussetzungen

## Kosten

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Architekten- und Ingenieurkammer (AIK) Schleswig-Holstein.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for recognition of the building design authorization, Anerkennung der Bauvorlageberechtigung beantragen